



Baden-Württemberg


KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.
Zustellungsurkunde

Fa. Solarcomplex AG
Ekkehardstraße 10
78224 Singen am Hohentwiel

Freiburg im Breisgau 20.01.2025
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPF83-8881-1853/5/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: [REDACTED] Bitte bei Zahlung angeben!
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 BIC: SOLADEST600
Betrag: [REDACTED]

 **Waldrechtliche Genehmigung gem. § 9 LWaldG für die parkexterne
Zuwegung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Wind-
parks Brand auf der Gemarkung Watterdingen, Stadt Tengen**
Ihr Antrag vom 11.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.07.2024 bezüglich einer dauerhaften waldrechtlichen Umwandlungsgenehmigung zum Ausbau der parkexternen Zuwegung zur Errichtung und Betrieb des Windparks Brand auf Gemarkung Watterdingen, Stadt Tengen ergeht in Abstimmung mit der Unteren Forst- und Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz nachfolgende Verfügung.

Verfügung

1. Waldrechtliche Entscheidung

1.1 Die **dauerhafte Umwandlung** einer insgesamt ca. **0,46 ha** (4.640 m²) großen Waldfläche (Waldbesitzerin: [REDACTED] [REDACTED]) auf Teilflächen der Waldgrundstücke mit den Flst.-Nrn. 504 (Umwandlungsfläche: 160 m²), 5877 (Umwandlungsfläche: 114 m²),

5880 (Umwandlungsfläche 272 m²) und 6049 (Umwandlungsfläche 4.094 m²) auf Gemarkung Watterdingen zwecks Realisierung der parkexternen Zuwegung für den Windpark Brand, wird gemäß **§ 9 Abs. 1 LWaldG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.

- 1.2 Die waldrechtliche Genehmigung schließt die gem. § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens gem. § 17 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz für den Ausbau der Zuwegung innerhalb des Waldes ein.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, nachdem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Konstanz und waldrechtliche Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion für die Zuwegung der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde am Landratsamt Konstanz vorgelegt wurden und diese die Flächen hierfür freigegeben hat.
- 2.2 Die waldrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht bis zum **28.02.2028** begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- 2.3 Die unter 1.1 genannten Flächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen (vgl. V6b S. 27 LBP). Die Umweltbaubegleitung ist der örtlich zuständigen Unteren Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Konstanz vorab als Ansprechpartner schriftlich zu benennen.
- 2.5 Im Rahmen der Waldinanspruchnahme und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde am Landratsamt Konstanz durchzuführen.

- 2.6 Die umzuwandelnden Flächen sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände (bspw. zwei blaue Farbringe) oder durch Schutzzäune auszuweisen. Dieses betrifft auch die Vermeidung einer unmittelbar angrenzenden Zwischenlagerung von Erdaushub bzw. Oberboden.

Während der Bauphase sind die Maßnahmen der Richtlinie „Schutz von Bäumen, und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, 2023) im Bereich der angrenzenden Bäume und Gehölze einzuhalten (vgl. auch Maßnahme V3 - Dauerhafter Erhalt von Gehölzen S. 27 LBP).

- 2.7 Sollte abweichend von den in den Antragsunterlagen dargestellten Rodungsflächen zusätzliche Eingriffe im Sinne §§ 9 oder 11 LWaldG in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig werden, so ist die Untere Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Konstanz unverzüglich vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten darüber in Kenntnis zu setzen. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende waldrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine waldrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

- 2.8 Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu beheben. Diesbezüglich hat sich der Vorhabenträger regelmäßig und rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde und der Waldbesitzerin abzustimmen. Die Wiederherstellung der forstlichen Fahrwege im Hinblick ihrer Anlage und Dimensionierung für den Holzabtransport erfolgt auf Grundlage der Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018).

- 2.9 *Belange des Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Rodungsarbeiten*

Allgemein:

- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Zuwegung und Kabeltrasse vom 11.04.2024 enthaltene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Bau der Zuwegung sind vollumfänglich umzusetzen.

- Die mit der Rodung beauftragten Firmen sind deutlich vor Rodungsbeginn durch eine ökologische Umweltbaubegleitung einzuweisen.

Bauzeitenregelung (vgl. auch V1 S.26 LBP)

- Damit artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen, haben die Rodungsarbeiten nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar bei niedrigeren Temperaturen zu erfolgen. Die Baumfällung und ein oberirdischer Rückschnitt von Sträuchern und Unterwuchs hat auf eine Höhe von ca. 15 cm über dem Boden während der Winterschlafphase bei niedrigen Temperaturen (Bodentemperaturen < 5 ° Celsius) zu erfolgen.

Erst wenn die Bodentemperaturen über 5 ° Celsius betragen und die Lufttemperatur tagsüber 13 Celsius° erreicht, dürfen die Flächen befahren und das Holzmaterial geborgen werden.

Abweichungen von den genannten Bauzeitenregelungen sind möglich, wenn durch eine unmittelbar zeitnah vorgenommene Untersuchung durch einen erfahrenen Ökologen sichergestellt werden kann, dass geschützte Arten durch die jeweiligen Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden können und somit ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen wird.

- Die Rodungsarbeiten sind von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren (vgl. auch V6b S. 27 S. LBP).

2.10 Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die genehmigte dauerhafte Waldumwandlung, ist gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgelistete nachfolgend waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu vollziehen. Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 06.11.2024 die Aufforstung der Gesamtflächen bestätigt. Das Stadium der gesicherten Kultur zur Abnahme (Oberhöhe 2,5 - 3,0 m) ist jedoch noch nicht erreicht.

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Flst. Nr./ Waldort	Gmk. (Gde.)	Arbeitsfläche		Umsetzungsbeginn/ Fristen
Ersatzaufforstung Aufforstung eines standortgerechten Laubbaumbestandes mit Einzelschutz bis zum Stadium der gesicherten Kultur (Oberhöhe 2,5 m bis 3,0 m). Entlang des Waldrandes angemessene Berücksichtigung von Strauch- und Baumarten 2. Ordnung für eine Saumentwicklung.	3328/1 3328/2 3328/3	Wiechs ██████████ █████	0,56 (5.600 m ²)	ha	bereits vollzogen – Kultur noch nicht gesichert
Anmerkungen / weitergehende Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Konstanz. ▪ vgl. LBP S. 31 - Maßnahme F4 ▪ vgl. Anlage Antrag auf Waldumwandlung ▪ Aufforstung entsprechend der Aufforstungsgenehmigung der Unteren Landwirtschaftsbehörde Konstanz vom 18.04.2023 (Az: 8872.35 GZ: 07/2022) ▪ Abnahme der Ausgleichsfläche im Stadium der gesicherten Kultur bei einer Oberhöhe von 2,5 bis 3,0 m. ▪ Die Maßnahmenfläche ist in der kommenden Forsteinrichtung des Stadtwaldes Tengen als Ausgleichsfläche zu dokumentieren. 					

Für die festgesetzte waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als waldrechtlichen Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG. Dies gilt auch für die Förderungen nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

Die Durchführung bzw. Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen, die Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind, ist schriftlich über die Untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz an die Untere Naturschutzbehörde und Höhere Forstbehörde anzuzeigen.

- 2.11 Die Höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

3 Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von █████ festgesetzt.

4 BEGRÜNDUNG

4.1 Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)

Die Entscheidung ergeht insbesondere unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der Fa. Solarcomplex AG auf walddrechtliche Genehmigung gem. § 9 LWaldG für die parkexterne Zuwegung zum Windpark Brand vom (zuletzt angepasst am 11.07.2024) incl. Anlagen (hier: A2 Übersichtsplan dauerhafte Waldumwandlung vom 04/2024 – Plan-Nr. 2394/8, Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Brand – Zuwegung und Kabeltrasse vom 31.01.2024, zuletzt geändert am 11.04.2024, Aufforstungsgenehmigung der Unteren Landwirtschaftsbehörde Konstanz vom 18.04.2023 (Az: 8872.35 GZ: 07/2022).
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Konstanz für den Windpark Brand (Anlagenstandorte) vom 17.12.2024 (Az: 24.2/106.110/J2200027-TS).
- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Konstanz vom 26.07.2024.
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Konstanz zum Antrag auf walddrechtliche Genehmigung für die parkexterne Zuwegung vom 04.09.2024 (Az: M2400158).
- Schreiben der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Konstanz vom 06.11.2024 über den Stand des Vollzuges der Aufforstung der Flurstücke 3328/1, 3328/2 und 3328/3 Gmk. Wiechs, [REDACTED] (e-mail).
- Umlaufbeschluss der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 05.08.2024 zum Windpark Brand im Stadtwald Tengen (hier: Anträge der Fa. Solarcomplex AG auf walddrechtliche Entscheidung gemäß §§ 9 und 11 LWaldG für die Anlagenstandorte des Windparks Brand im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie auf walddrechtliche Genehmigung gemäß § 9 LWaldG für die Zuwegung zu den Anlagenstandorten des Windparks Brand durch die Körperschaftsforstdirektion Freiburg auf Gemarkung Watterdingen im Stadtwald Tengen).
- Niederschrift über den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (Windpark Brand) im Gewann Brand der Stadt Tengen im Landkreis Konstanz vom 13.12.2023.

- Umweltverträglichkeits-Bericht Windpark „Brand“ (Anlage D 1.1 vom 30.01.2024 – letzte Änderung) und zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen, im forstrechtlichen Zulassungsverfahren für die Waldumwandlung für die parkexterne Zuwegung jenseits der Anlagenstandorte sowie im naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für die Offenlandzuwegung sowie zwei Löschwassertanks jenseits der Anlagenstandorte vom 03.12.2024
- Ergebnisprotokoll vom 18.08.2020 zur Vorantragskonferenz mit Scoping-Termin am 05.08.2020 im Landratsamt Konstanz zum Windpark Brand (Tengen).
- Ergebnisprotokoll vom 16.06.2020 zur Projektvorstellung / Vorbesprechung am 04.06.2020 im Landratsamt Konstanz über den Windpark Brand (Tengen).
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tengen über das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Verpachtung der städtischen Flächen zur Errichtung von drei Windkraftanlagen im Gewann Brand vom 09.03.2020.

4.2 Sachverhalt

Die Fa. Solarcomplex AG möchte einen Windpark mit drei Windenergieanlagen (WEA) auf einem Waldgrundstück zwischen Stetten (Stadt Engen) und Watterdingen (Stadt Tengen) errichten. Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf der Flurstücks-NR. 6049, Gemarkung Watterdingen, Stadt Tengen, Landkreis Konstanz. Zusätzlich zu den Anlagenstandorten, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beschieden werden, ist eine Verbreiterung von Wirtschaftswegen für die parkexterne Zuwegung zum Windpark Brand notwendig. Die Zuwegung benötigt eine durchgängige Breite von 4,5 m und wird im Rahmen des Ausbaus in Form eines sand-wassergebundenen Belages dauerhaft teilversiegelt. Hierfür müssen rund 0,46 ha (ca. 4.640 m²) Wald auf den Waldflurstücks-NR. 6049, 5880, 5877 und 504 auf Gemarkung Watterdingen dauerhaft umgewandelt werden. Dabei wird in junge standorts- und klimalabile Fichtenbestände randlich entlang der bestehenden forstlichen Fahrwege zur Weg- sowie zur Kurvenverbreiterung eingegriffen.

Nach der Waldfunktionenkartierung erbringen die dortigen Waldflächen die besonderen Waldfunktionen des Erholungswaldes der Stufe 1b und 2.

Waldbiotope und Schutzgebiete nach BNatSchG, NatSchG und LWaldG liegen nicht vor. Die Wegbreiterungen liegen im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ (Zone IIIb).

Die Stadt Tengen liegt nach dem Landesentwicklungsplan 2002 im Ländlichen Raum im engeren Sinne und weist ein im Landesvergleich (hier: 37,9 % - Stand 2023 - Statisches Landesamt Baden-Württemberg 2024) unterdurchschnittliches Bewaldungsprozent von 32 % auf.

In Abstimmung von Höherer Forstbehörde mit der Unteren Naturschutz- und Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz wurde der Antrag geprüft. Die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz erfolgt im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung über das sog. Huckepackverfahren gem. § 17 BNatSchG. Mit Einreichung der zuletzt geänderten Antragsformulare vom 11.07.2024 hat die Firma Solarcomplex AG die dauerhafte Umwandlung einer ca. 0,46 ha großen Waldfläche beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Die Fa. Solarcomplex AG beantragte bereits vor Antragseinreichung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig das Entfallen der Vorprüfung und die Durchführung einer UVP für das Vorhaben sowie für das Verfahren der Waldumwandlung für die parkexterne Zuwegung bei der Körperschaftsforstdirektion Freiburg. Das Vorhaben war, wie mit Schreiben vom 14.07.2020 durch das LRA Konstanz festgestellt wurde, somit UVP-pflichtig und wurde als förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren wurde folgend gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1c der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Untersuchungsrahmen für die UVP wurde gemäß § 15 UVPG im Rahmen des Scoping-Termins am 05.08.2020 nebst Vorgespräch vom 04.06.2020 konkretisiert und festgehalten.

Die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit über die Antragsunterlagen und mit den für die UVP erforderlichen Unterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. relevanter Übersichtspläne) erfolgte von Seiten des Landratsamtes Konstanz – Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht (Untere Immissionsschutzbehörde) durch öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 19.06.2023 bis 18.07.2023 sowie digital im Internet.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Landratsamt Konstanz - Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht (Untere Immissionsschutzbehörde) - hat im Zusammenwirken und unter Beteiligung der Höheren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Konstanz eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 4 S. 1 UVPG erarbeitet.

Die als Anlage beigefügte Darstellung und Bewertung vom 03.12.2024 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Waldrechtliche Ausgleich

Der waldrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die ca. 0,46 ha große dauerhafte Waldumwandlung soll ausschließlich über eine Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes im gleichen Naturraum erfolgen.

Die Bewertung des Eingriffes und die sich daraus ergebende Herleitung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme erfolgten über wald-bestandsspezifische Ausgleichsfaktoren, entsprechend der Handreichung zur Herleitung des forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg vom 18.12.2019.

Die Bilanzierung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft und als nachvollziehbar bzw. zutreffend beurteilt.

4.3 Waldrechtliche Bewertung und Abwägung

Die waldrechtliche Entscheidung beruht auf § 9 LWaldG.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Fa. Solarcomplex AG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Es besteht ein nachgewiesener Bedarf am Ausbau an Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen mit dem Ziel, zum Jahr 2040 - respektive 2030 - eine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen (vgl. §§ 11 und 12 KlimaG

BW). Die hier gegenständliche waldrechtliche Umwandlung für die parkexterne Zuwegung dient dem Ausbau der Erneuerbaren Energien.

- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form der Windkraft liegt daher nach § 2 Erneuerbare-Energien-gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nr. 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und ist bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels einzustellen.
- Für das Gesamtprojekt Windpark „Brand“ wurde eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch die Waldumwandlung für die parkexterne Zuwegung mitbetrachtet hatte, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durchgeführt.

Aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich kein Anhaltspunkt, die Genehmigung der waldrechtlichen Umwandlung zu versagen. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen der waldrechtlichen Entscheidung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Es überwiegen die öffentlichen Interessen zur Förderung der erneuerbaren Energien.

- Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen einer dauerhaften Rodung der Waldflächen nicht entgegen. Festlegungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee in Hinblick der Freiraumstruktur liegen nicht vor, die einer Waldumwandlung entgegenstehen würden.
- Auch die Belange des Klimaschutzes gem. § 7 i.V.m. § 4 KlimaG BW wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Form einer Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe, die mit Faktor 1,20 im Verhältnis zur dauerhaften waldrechtlichen Eingriffsfläche zu Buche schlägt, berücksichtigt. Die geplante Ersatzaufforstung trägt den vielfältigen Funktionen des Waldes für Mensch und Natur langfristig Rechnung und entspricht somit auch dem Klimaschutzplan 2050 des Bundes (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2016). In diesem Zusammenhang wurde auch das unterdurchschnittliche Bewaldungsprozent des Gemeindegebietes Tengen von 32 % (Land 37,9 %, Stand 2023) miteingewogen. Damit wurde der natürliche Kohlenstoffspeicher Wald auch im Sinne des KlimaG BW in der Abwägung der Sektoren Landnutzungsänderung/Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt. Weitere fachliche Vorgaben zum KlimaGBW von Seiten des Landes Baden-Württemberg für die zu

betrachtenden Sektoren Landnutzungsänderung/Forstwirtschaft liegen derzeit nicht vor.

- Soweit möglich, wurde die Anordnung und die Nutzung vorhandener Zuwegung im Hinblick auf eine Reduktion des Eingriffes in Waldflächen optimiert. Er beschränkt sich auf das Unvermeidbare. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine deutliche Eingriffsminimierung im Bereich der walddrechtlichen Zuwegung erreicht. In diesem Zusammenhang scheiden somit weitere sinnvolle Alternativstandorte zur gewählten parkexternen Zuwegung aus.
- Die Stadt Tengen als Waldeigentümerin hat dem Planvorhaben per Bürgerentscheid vom 08.03.2020 zugestimmt.
- Die Ausgleichsmaßnahme für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ist geeignet, das angestrebte Ziel eines walddrechtlichen Ausgleiches gem. § 9 Abs. 3 LWaldG zu erreichen.
- Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben nach naturschutzfachlicher und -rechtlicher Prüfung zugestimmt, d.h. das Benehmen gem. § 17 BNatSchG wurde erteilt.
- Auch die Untere Wasserbehörde am Landratsamt Tuttlingen hat die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ - Zone IIIb geprüft und hat im Rahmen des Erörterungstermins keine Bedenken bezüglich des Anlagenstandortes und der damit verbundenen Wegverbreiterungen geäußert.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 0,46 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine walddrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung **2.1** versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn

ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat. Eine Umwandlung für andere Zwecke ist somit ausgeschlossen.

- Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung **2.2** eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.
- Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Dieses umfasst unter anderem die Pflicht, Nutzungen schonend vorzunehmen sowie Wälder ausreichend mit Waldwegen zu erschließen (§ 14 Abs. 1 LWaldG). Letzteres kann im Bereich der Waldumwandlung durch Schäden an den üblicherweise sandwassergebundenen Waldwegen und/oder eine Beschädigung von deren Wasserableitungssystemen gefährdet werden. Sie dient auch der Kontrolle einer genehmigungspflichtigen Durchführung der Waldumwandlung und damit verbundenen Rodung der Waldbäume. Die Nebenbestimmungen **2.5, 2.6 und 2.8** sind vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen.
- Um einen umfassenden Ausgleich von Eingriffen, die über das beantragte und mit dieser Verfügung genehmigte Maß hinausgehen sicherzustellen, wurde Nebenbestimmung **2.7** aufgenommen.
- Rechtliche Vorgaben, betreffend die Umsetzung des genehmigten Vorhabens, die über das Waldrecht hinausgehen, sind zu beachten. Daher wurden die Nebenbestimmungen **2.9** aufgenommen.
- Die unter **2.9 und 2.10** nach § 15 BNatSchG und § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit den genehmigten Eingriffen verbundenen nachteiligen Wirkungen für den Naturhaushalt bzw. die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten.

Die festgesetzten Maßnahmen wurden zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Behörden im Vorfeld abgestimmt. Art und Umfang der Maßnahmen berücksichtigen die Größe und derzeitigen Zustand der beanspruchten Flächen sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Be-

hörden sind sie geeignet, das angestrebte Ziel eines waldrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Die Abnahme durch die Forstbehörden erfolgt im Stadium der gesicherten Kultur bei einer Oberhöhe von 2,5 bis 3,0 m zur Sicherstellung des erfolgreichen Anwachsens der Kultur ohne Wuchsstockungen und Pflanzenausfällen.

- Entsprechend **2.11** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist vor allem im Hinblick auf sich während der Bauphase ggf. ergebende Planabweichungen sowie die Zielerreichung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4.4 Gebühren

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffer(n) 17.1.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens [REDACTED] zu entrichten auf nachfolgendes Konto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg (siehe Überweisungsträger anbei):

[REDACTED]

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, werden Verzugszinsen erhoben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

Postanschrift:

Postfach 103264
68032 Mannheim

Klage erhoben werden.

5. HINWEISE

5.1 Waldrechtliche Entscheidung

Die waldrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

5.2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

5.3 Sonstiges

Die waldrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Die Untere Immissionsschutz-, Forst- und Naturschutzbehörde am Landratsamt Konstanz sowie die Waldeigentümerin [REDACTED] erhalten jeweils eine Mehrfertigung der waldrechtlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. [REDACTED]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.